



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 2023

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	07.03.2023	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	170
205	07.03.2023	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	170
2170	15.03.2023	Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine (Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung – BVFinanzierungsVO)	170
221	23.03.2023	Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung	174
232	14.03.2023	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen	176
631	13.03.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	176
	14.03.2023	36. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln	177

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2023

**Zwanzigste Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Bestimmung der Großen kreis-
angehörigen Städte und der Mittleren kreisange-
hörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. März 2023

Auf Grund des § 4 Absatz 6 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), die zuletzt durch Verordnung vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Rösrath“ das Wort „, Salzotten“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2023 S. 170

205

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. März 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2002 (GV. NRW. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Polizeipräsidium Duisburg / kreisfreie Stadt Duisburg und der Polizeibezirk der Wasserschutzpolizei nach § 3 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2022 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung, und § 2 der Wasserschutzpolizeiverordnung vom 3. November 2009

(GV. NRW. S. 561) in der jeweils geltenden Fassung,“

b) In Nummer 14 werden die Wörter „und Gebiet des NATO-Hauptquartiers (Kreis Heinsberg)“ gestrichen.

2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „Erftkreis“ durch das Wort „Rhein-Erft-Kreis“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „(ohne Gebiet des NATO-Hauptquartiers)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2023 S. 170

2170

**Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung
der Betreuungsvereine (Betreuungsvereinefinanzie-
rungsverordnung – BVFinanzierungsVO)**

Vom 15. März 2023

Auf Grund

– des § 6 Nummer 3 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), der zuletzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, nach Zustimmung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtags und nach Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie

– des § 6a Satz 3 des Landesbetreuungsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) eingefügt worden ist,

verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Abschnitt 1

Anerkennung von Betreuungsvereinen

§ 1

Allgemeine Anforderungen

(1) Zu den Tätigkeiten der Betreuungsvereine gehören die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917) in der jeweils geltenden Fassung. Diese erfordern verantwortliches Handeln in fürsorglicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und sind auf die Verwirklichung des Prinzips der persönlichen Betreuung gerichtet. Hauptmerkmal dieser Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen den betreuenden und den zu betreuenden Personen. Dem Grundsatz der Selbstbestimmung und der Einhaltung der Vorgaben des Übereinkommens über die

Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) kommt hierbei ein wesentliches Gewicht zu.

(2) Dem Betreuungsverein kommt im Rahmen des vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebenen Modells der organisierten Einzelbetreuung die wichtige Aufgabe zu, das Engagement hauptamtlich Beschäftigter und ehrenamtlich betreuender Personen sowie Bevollmächtigter wirkungsvoll zusammenzuführen.

(3) Eine umfassende Beratung der Betreuten und ehrenamtlich betreuenden Personen kann nur in enger Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten und Institutionen sowie den Kommunen erfolgen. Der Verein soll daher auch in Arbeitsgemeinschaften im Sinne von § 4 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) in der jeweils geltenden Fassung mitwirken und die Zusammenarbeit sowie den Erfahrungsaustausch mit weiteren vor Ort in Betreuungsangelegenheiten Tätigen suchen.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung als Betreuungsverein setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes und des § 2 des Landesbetreuungsgesetzes voraus, dass der Betreuungsverein

1. seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat,
2. die Verpflichtung übernimmt, an den Zielvereinbarungsgesprächen gemäß § 11 Absatz 2 teilzunehmen und an ihnen mitzuwirken sowie
3. die Verpflichtung übernimmt, die Unterhaltung einer Zweigstelle unverzüglich dem zuständigen Landesbetreuungsamt mit Anschrift der Zweigstelle schriftlich anzuzeigen.

Maßgebend für den Sitz eines Vereins ist der Ort, der im Vereinsregister erwähnt ist. Die Unterhaltung einer Zweigstelle im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Betreuungsverein Räumlichkeiten außerhalb seines Sitzes zur Wahrnehmung mehrerer Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nicht nur vorübergehend nutzt.

(2) Der Betreuungsverein muss nach seinen Zielen und seiner Satzung gewährleisten, dass die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Insbesondere müssen eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sichergestellt sein.

(3) Der Betreuungsverein muss über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass der Verein seine Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen und ohne Interessenskollisionen erfüllen kann. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingt unter anderem, dass der Verein dauerhaft seine Aufgaben, insbesondere die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich betreuender Personen, wahrnehmen kann.

(4) Der Betreuungsverein hat sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit des Vereins in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von hauptamtlichen Personen gewährleistet ist. Das Ausscheiden von Beschäftigten des Vereins soll den Landesbetreuungsämtern innerhalb von zwei Monaten angezeigt werden.

(5) Die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Querschnittsaufgaben) sollen von hauptamtlichen Personen wahrgenommen werden.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich beim örtlich zuständigen Landesbetreuungsamt zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit der Landesbetreuungsämter richtet sich nach dem Sitz des Betreuungsvereins gemäß Vereinsregister.

(2) Dem Antrag sind folgende schriftliche Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung,
2. Versicherungsnachweis,
3. Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
4. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Personen,
5. Verpflichtungserklärung im Sinne des § 2 Nummer 3 des Landesbetreuungsgesetzes,
6. Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes,
7. Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
8. Darlegung, wie die Aufsichts- und Weiterbildungspflicht nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes durch den Betreuungsverein wahrgenommen wird,
9. Auszug aus dem Vereinsregister sowie Vorlage von Vollmachten und Vertretungsregelungen,
10. Nachweis über die Wochenarbeitszeit der hauptamtlichen Personen sowie
11. Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3.

(3) Das zuständige Landesbetreuungsamt entscheidet über den Antrag und unterrichtet die örtlichen Betreuungsbehörden sowie die Betreuungsgerichte seines Bereichs über die erfolgte Anerkennung.

(4) Betreuungsvereine, die am 31. Dezember 2022 bereits in Nordrhein-Westfalen anerkannt waren, gelten als anerkannt im Sinne dieser Verordnung. Für sie gelten auch die Voraussetzungen und Pflichten nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes, nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes und nach diesem Abschnitt. Sie müssen das Ausscheiden von hauptamtlichen Personen anzeigen, sobald die Voraussetzung des § 2 Nummer 2 des Landesbetreuungsgesetzes nicht mehr erfüllt ist. Betreuungsvereine nach Satz 1 müssen bis zum 31. Dezember 2023 dem zuständigen Landesbetreuungsamt ihr Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes vorlegen. Diese Betreuungsvereine müssen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem zuständigen Landesbetreuungsamt die Verpflichtungserklärungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vorlegen.

(5) Erfüllt ein Betreuungsverein die Voraussetzungen und Pflichten zur Anerkennung nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes, § 2 des Landesbetreuungsgesetzes und nach diesem Abschnitt nicht mehr, ist die Anerkennung zu widerrufen. Dies gilt auch für die Pflichten nach Absatz 4 Satz 4 und 5. Die Verpflichtung nach § 2 Nummer 3 des Landesbetreuungsgesetzes, kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, gilt als nicht erfüllt, wenn der Tätigkeitsbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vorgaben zur Aufhebung von Bescheiden nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Finanzierung von Betreuungsvereinen

§ 4

Ziele der Finanzierung, Zuständigkeit

(1) Das Land erfüllt den Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gemäß § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Landesbetreuungsgesetzes für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Landesfinanzierung) nach den Regelungen dieser Verordnung. Mit der Finanzierung soll auch

1. die ehrenamtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen gestärkt und ausgeweitet,
2. die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung verbessert,
3. Planungssicherheit für die Betreuungsvereine gewährleistet und

4. ein flächendeckendes Angebot in Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.

Dazu besteht die Landesfinanzierung aus einer Grundfinanzierung, einem Erhöhungsbetrag Zweigstelle, einem Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung und einer Zusatzfinanzierung.

(2) Zuständig für die Durchführung der Landesfinanzierung sind die Landesbetreuungsämter. Die örtliche Zuständigkeit für den Betreuungsverein richtet sich nach dem Sitz des Betreuungsvereins gemäß Vereinsregister.

§ 5

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine Landesfinanzierung, wenn

1. sie nach Abschnitt 1 anerkannt wurden oder als anerkannt gelten,
2. die Anerkennung nach Nummer 1 fortbesteht und
3. die allgemeinen Finanzierungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt werden.

(2) Die Landesfinanzierung wird für das gesamte Kalenderjahr geleistet (Finanzierungsjahr). Die Landesfinanzierung ist jährlich beim zuständigen Landesbetreuungsamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll vom 1. Januar bis zum 31. März des Jahres gestellt werden, das finanziert werden soll. Die Antragsfrist für jedes Finanzierungsjahr endet am 31. Dezember. Dem Antrag ist eine Übersicht über die geplanten Querschnittsaufgaben und die dazu geplanten Ausgaben für das zu finanzierende Jahr sowie die Betreuerkartei beizufügen. Sollte der Erhöhungsbetrag Zweigstelle beantragt werden, ist die dafür erforderliche Betreuerkartei zusätzlich beizufügen. Die Beifügung einer Betreuerkartei unterbleibt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen noch nicht zum 1. Januar des Finanzierungsjahres vorlagen. Die Vordrucke des zuständigen Landesbetreuungsamtes sind zu verwenden.

§ 6

Allgemeine Finanzierungsvoraussetzungen

(1) Die Landesfinanzierung setzt voraus, dass die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Betreuungsverein ist verpflichtet, eine Betreuerkartei zu führen und diese regelmäßig zu aktualisieren. In der Betreuerkartei sind der Nach- und Vorname, das Geburtsdatum der betreuenden Personen sowie das Datum des letzten Kontakts zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten betreuenden Person aufzuführen. Kontakt im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass ein beidseitiger Austausch zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten betreuenden Person stattgefunden hat. Es dürfen in die Betreuerkartei nur Personen aufgenommen werden, die am 1. Januar des Finanzierungsjahres mit mindestens einer noch laufenden Betreuung vom Betreuungsverein begleitet wurden. Zur Aktualisierung der Betreuerkartei ist mit den betreuenden Personen mindestens einmal im Vorjahr zum Finanzierungsjahr Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme ist zu dokumentieren. Findet innerhalb des Kalenderjahres vor dem Finanzierungsjahr kein Kontakt zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten betreuenden Person statt, ist diese aus der Betreuerkartei zu löschen. Darüber hinaus sollen hierzu Datenabgleiche mit den örtlichen Betreuungsbehörden oder den für Betreuungsangelegenheiten zuständigen Gerichten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, durchgeführt werden. Die betreuende Person darf für die Beantragung der Landesfinanzierung nur von einem Betreuungsverein in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden. Eine Mehrfachfinanzierung ist nicht möglich. Sollte der Erhöhungsbetrag Zweigstelle finanziert werden, gelten für die dafür zu führende Betreuerkartei die Sätze 1 bis 9 entsprechend. Für das Finanzierungsjahr 2023 gilt Satz 7 mit der Maßgabe, dass die Person aus der Betreuerkartei zu löschen ist, wenn kein Kontakt zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten betreuenden Person in den Jahren 2021 oder 2022 stattfand.

(3) Der antragstellende Verein gewährleistet eine Personalausstattung, die für eine fachliche, effiziente und wirtschaftliche Erfüllung der Querschnittsaufgaben erforderlich ist. Die Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben erfolgt ausschließlich durch Personal, das die Anforderungen nach § 2 Nummer 2 des Landesbetreuungsgesetzes erfüllt. Die Wahrnehmung der Aufgaben muss gegenüber dem jeweils zuständigen Landesbetreuungsamt nachgewiesen werden. Als Nachweise dienen insbesondere die Dokumentationen der Tätigkeiten zu den Querschnittsaufgaben aus dem Tätigkeitsbericht.

§ 7

Höhe der Landesfinanzierung, Verfahrensmodalitäten

(1) Die Grundfinanzierung für einen Betreuungsverein beträgt bis zu 20 000 Euro pro Jahr. Die Grundfinanzierung wird unabhängig davon gezahlt, ob der Betreuungsverein neben einem Hauptsitz zusätzlich noch eine oder mehrere Zweigstellen unterhält.

(2) Die Grundfinanzierung ist um bis zu 5 000 Euro pro Jahr zu erhöhen, wenn

1. der Hauptsitz des Betreuungsvereins am 1. Januar des Finanzierungsjahres über einen Bestand von mindestens 15 bestellten ehrenamtlich betreuenden Personen verfügt und für diesen Bestand in der Gemeinde des Hauptsitzes Räumlichkeiten für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nicht nur vorübergehend genutzt werden,
2. der Betreuungsverein am 1. Januar des Finanzierungsjahres eine Zweigstelle unterhält,
3. diese Zweigstelle über einen Bestand von mindestens 15 bestellten ehrenamtlich betreuenden Personen verfügt und für diesen Bestand in dieser Zweigstelle Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes wahrgenommen werden sowie
4. diese Zweigstelle in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen liegt, in dem beziehungsweise in der zum Zeitpunkt der Bewilligung kein anderer anerkannter Betreuungsverein seinen Hauptsitz hat oder eine Zweigstelle unterhält (Erhöhungsbetrag Zweigstelle); die Städteregion Aachen gilt dabei als ein Kreis.

Für jede Zweigstelle ist ein eigener Tätigkeitsbericht im Sinne von § 12 vorzulegen. Sollten die Voraussetzungen nach Satz 1 mehrmals vorliegen, besteht auch ein Anspruch auf mehrmaligen Erhöhungsbetrag.

(3) Die Grundfinanzierung ist um bis zu 5 000 Euro pro Jahr zu erhöhen, wenn der anerkannte Betreuungsverein seinen Hauptsitz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen hat, in dem beziehungsweise in der zum Zeitpunkt der Bewilligung kein anderer anerkannter Betreuungsverein einen Hauptsitz oder eine Zweigstelle unterhält (Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung); die Städteregion Aachen gilt dabei als ein Kreis.

(4) Für jede bestellte ehrenamtlich betreuende Person, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres an einen Betreuungsverein angebunden ist, mindestens eine Betreuung führt und in der Betreuerkartei geführt wird, beträgt die zusätzliche Finanzierung bis zu 450 Euro pro Jahr (Zusatzfinanzierung). Die Anbindung und Begleitung der ehrenamtlich betreuenden Person sind vom Betreuungsverein zu dokumentieren und nachzuweisen.

(5) Beantragt ein Betreuungsverein nicht die vollständige Höhe der Grundfinanzierung, des Erhöhungsbetrags Zweigstelle, des Erhöhungsbetrags Sonderfinanzierung und der Zusatzfinanzierung, so ist eine spätere Erhöhung der Landesfinanzierung nicht möglich.

(6) Auf die Landesfinanzierung werden Geldbeträge Dritter für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt, wenn sich die Geldbeträge Dritter auf diese Aufgaben oder auf eine oder mehrere dieser Aufgaben beziehen. Sollten die Geldbeträge Dritter sich nicht nur auf die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes beziehen, so sind diese in dem Verhältnis anzurechnen, wie sie anteilig für die Ausgaben für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorgani-

sationsgesetzes anfallen. Die Geldbeträge Dritter sind dem zuständigen Landesbetreuungsamt vom Betreuungsverein mit dem Finanzierungsnachweis mitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen vollständig offen zu legen. Dazu zählen insbesondere ein Vertrag, eine Vereinbarung, ein Abrechnungsbogen, ein zahlenmäßiger Nachweis, eine Zuwendungsmitteilung, eine Quittung oder ein Kontoauszug. Im Falle des Satzes 3 sind dem zuständigen Landesbetreuungsamt vom Betreuungsverein zusätzlich die Summe an Ausgaben mitzuteilen, die für die Berechnung nach Satz 3 erforderlich ist.

(7) Über den Antrag entscheidet das zuständige Landesbetreuungsamt durch Bescheid. Die Auszahlung der bewilligten Landesfinanzierung erfolgt unmittelbar nach der Entscheidung durch das zuständige Landesbetreuungsamt.

§ 8

Finanzierungsfähige Ausgaben, Aufbewahrung der Belege

Finanzierungsfähig sind alle Ausgaben zu Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes, die im Finanzierungsjahr verausgabt wurden. Die Originalbelege zum Nachweis dieser Ausgaben sind fünf Kalenderjahre nach Vorlage des Finanzierungsnachweises aufzubewahren.

§ 9

Fusion von Betreuungsvereinen

(1) Wenn ein Betreuungsverein einem anderen Betreuungsverein beitrifft, erstellt der aufgebende Verein bis zum dritten Kalendermonat nach Vereinsaufgabe einen Tätigkeitsbericht nach § 12. Überschüssige Mittel der Landesfinanzierung leitet der aufgebende Verein an den aufnehmenden Verein weiter. Die Höhe der weitergeleiteten Mittel ist im Finanzierungsnachweis des aufgebenden Vereins aufzuführen. Der Tätigkeitsbericht des aufnehmenden Vereins hat die weitergeleiteten Mittel zu berücksichtigen.

(2) Wenn mehrere Betreuungsvereine einen neuen Betreuungsverein gründen, erstellen die aufgebenden Vereine bis zum dritten Kalendermonat nach Vereinsaufgabe jeweils einen Tätigkeitsbericht nach § 12. Überschüssige Mittel der Landesfinanzierung leiten die aufgebenden Vereine an den aufnehmenden Verein weiter. Die Höhe der weitergeleiteten Mittel ist im Finanzierungsnachweis der aufgebenden Vereine aufzuführen. Der Tätigkeitsbericht des aufnehmenden Vereins hat die weitergeleiteten Mittel zu berücksichtigen.

§ 10

Rückforderung, Prüfungsrecht

(1) Betreuungsvereine sind verpflichtet, die Landesfinanzierung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

(2) Überschüssige Mittel der Landesfinanzierung sind vom Betreuungsverein an das zuständige Landesbetreuungsamt nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides zurückzuzahlen. Das zuständige Landesbetreuungsamt widerruft den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise und fordert die Landesfinanzierung entsprechend dem Widerruf zurück, wenn

1. die Landesfinanzierung nicht verbraucht wurde,
2. die Landesfinanzierung nicht zweckentsprechend eingesetzt wurde,
3. die Landesfinanzierung unwirtschaftlich eingesetzt wurde,
4. die allgemeinen Finanzierungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt wurden,
5. dem Betreuungsverein Mittel Dritter im Sinne des § 7 Absatz 6 zur Finanzierung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes zur Verfügung gestellt wurden,
6. der Finanzierungsnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde,

7. die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage des Finanzierungsnachweises nicht vorgehalten wurden,
8. die betreuende Person für die Beantragung der Landesfinanzierung bei mehreren Betreuungsvereinen in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt wurde und die Person nicht federführend bei dem antragstellenden Betreuungsverein angeschlossen war oder
9. sonstige Gründe vorliegen, die der Finanzierung entgegenstehen.

Von dem Widerruf und der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre. Die Vorgaben zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung von Geldleistungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium, die Landesbetreuungsämter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die wirtschaftliche, sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Landesfinanzierung sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bei den Betreuungsvereinen zu prüfen. Dies schließt die Befugnis ein, den Betreuungsverein und die Abrechnung erforderlichenfalls durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen. Der Betreuungsverein muss den prüfenden Stellen vollständige Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung aller Fragen durch Anwesenheit einer für die Finanzierung verantwortlichen Person ermöglichen. Die Landesbetreuungsämter prüfen jährlich mindestens 12 Prozent ihrer Betreuungsvereine.

Abschnitt 3 Qualitätssicherung

§ 11

Allgemeines

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten anerkannter Betreuungsvereine nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes, § 2 des Landesbetreuungsorganisationsgesetzes sowie nach den Abschnitten 1 und 2 müssen gegenüber dem zuständigen Landesbetreuungsamt nachgewiesen werden. Als Nachweise dienen der Tätigkeitsbericht und die Betreuerkartei.

(2) Zwischen den Landesbetreuungsämtern und allen anerkannten Betreuungsvereinen finden regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche statt. Grundlage des Gesprächs ist das Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes, die Tätigkeitsberichte nach § 12, die bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen sowie Ziele und Pläne bei der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes. Das zuständige Landesbetreuungsamt fertigt über das Zielvereinbarungsgespräch ein Protokoll an. Eine Abschrift ist dem Betreuungsverein vom Landesbetreuungsamt zuzuleiten. Über die Zielvereinbarungsgespräche berichten die Landesbetreuungsämter dem für Soziales zuständigen Ministerium kalenderjährlich. Die von den Landesbetreuungsämtern mit den Betreuungsvereinen vereinbarten Ziele und die allgemeinen Inhalte der Zielvereinbarungsgespräche sind regelmäßig im Rahmen von Dienstbesprechungen zwischen den Landesbetreuungsämtern und dem für Soziales zuständigen Ministerium zu erörtern und vor allem mit dem Ziel einer landeseinheitlichen Handhabung der Umsetzung dieser Verordnung festzulegen. Dienstbesprechungen finden mindestens halbjährlich statt.

§ 12

Tätigkeitsbericht, Auskunftspflichten

(1) Alle anerkannten Betreuungsvereine legen dem zuständigen Landesbetreuungsamt kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr schriftlich vor. Die Vordrucke des zuständigen Landesbetreuungsamtes sind zu verwenden. Eine Fristverlängerung

zung von maximal sechs Wochen kann auf Antrag von den Landesbetreuungsämtern zugelassen werden. Wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, beispielsweise bei Vereinsaufgabe, ist der Tätigkeitsbericht dem zuständigen Landesbetreuungsamt bis zum dritten Kalendermonat nach Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen schriftlich vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht stellt für die Landesbetreuungsämter die Grundlage dafür dar, eine ausgesprochene Anerkennung auf das Erfüllen der Voraussetzungen hierfür und den Fortbestand dieser Voraussetzungen überprüfen zu können. Daneben stellt er die Basis für Zielvereinbarungsgespräche dar.

(2) Der Tätigkeitsbericht hat sich auf folgende Angaben zum 31. Dezember des Vorjahres zu erstrecken:

1. Anschrift zum Hauptsitz des Vereins,
 2. Anschrift von unterhaltenen Zweigstellen des Vereins,
 3. Namen der Gemeinden, in denen der Betreuungsverein Querschnittsaufgaben wahrnimmt,
 4. Name und Qualifikation der hauptamtlichen Personen,
 5. durchschnittliche Wochenstundenanzahl der hauptamtlichen Personen zu Betreuungszwecken und für Querschnittsaufgaben,
 6. Name der ausgeschiedenen hauptamtlichen Personen,
 7. Anzahl der ehrenamtlich betreuenden Personen,
 8. Anzahl der im Vorjahr neugewonnenen ehrenamtlich betreuenden Personen,
 9. Art und Inhalt von Maßnahmen zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes,
 10. Anzahl der Vereinsbetreuungen,
 11. Anzahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer,
 12. Anzahl der ehrenamtlichen Betreuungen und Anzahl der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuungen, getrennt nach Betreuungen mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung und übrigen Betreuungen,
 13. Angaben zur Zusammenarbeit und zum Erfahrungsaustausch mit weiteren Akteurinnen und Akteuren in Betreuungsangelegenheiten vor Ort,
 14. Anzahl und Titel der durchgeführten Erfahrungsaustausche zwischen hauptamtlichen Personen und ehrenamtlich betreuenden Personen sowie Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen,
 15. Anzahl und Titel der durchgeführten Veranstaltungen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, vorsorgenden Verfügungen und Vollmachten sowie Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen,
 16. Anzahl und Titel der durchgeführten Veranstaltungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen betreuenden Personen und Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen,
 17. Anzahl und Titel der durchgeführten Veranstaltungen zur Einführung und zur Fortbildung von ehrenamtlichen betreuenden Personen sowie Anzahl der jeweils teilgenommenen Personen,
 18. Anzahl der Abschlüsse einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen betreuenden Personen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes,
 19. Anzahl der Beratungen und Unterstützungen von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 20. Wesentliche Veränderungen der Vereinsarbeit und zu den Antragsunterlagen zur Anerkennung und
 21. Mitwirkung in einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft oder einem örtlichen Fachkreis mit betreuungsrechtlichem Inhalt.
- (3) Wenn ein Betreuungsverein eine Zweigstelle oder mehrere Zweigstellen unterhält, zu denen er keinen Erhöhungsbetrag Zweigstelle erhält, sind die Angaben zur

Zweigstelle nach Absatz 2 im Tätigkeitsbericht zum Hauptsitz des Vereins zu berücksichtigen.

(4) Bei Betreuungsvereinen, die eine Landesfinanzierung erhalten, besteht der Tätigkeitsbericht zusätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch zu den Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes dargestellt werden (Finanzierungsnachweis). Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Die Originalbelege sind für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage des Finanzierungsnachweises für Prüfzwecke vorzuhalten.

Abschnitt 4 Schlussvorschrift

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 2023

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2023 S. 170

221

Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 23. März 2023

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 und des § 82a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von denen § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 82a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 50 Absatz 2a Satz 3 und des § 73a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), von denen § 50 Absatz 2a Satz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 73a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hinsichtlich § 3 Absatz 3 Satz 4 und § 82a Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und hinsichtlich § 82a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), die zuletzt durch Verordnung vom 1. September 2022 (GV. NRW. S. 948) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen,“ das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. den Hochschulen und Studierendenschaften auch nach der Aufhebung der ordnungs-

rechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie zu ermöglichen, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien die fortdauernden Nachwirkungen der Epidemie hinsichtlich der Gremientätigkeit zu bewältigen, sowie“.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a)“ durch die Wörter „Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „gelten die §§ 4 und 5 Absatz 7“ durch die Wörter „gilt § 5 Absatz 6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 3 bis 5 und 11“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
3. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die oder der Vorsitzende des Gremiums strebt an, die jeweilige Sitzung des Gremiums in Präsenz stattfinden zu lassen. Kann ihrer oder seiner Einschätzung nach die jeweilige Gremiensitzung nicht in Präsenz stattfinden, kann sie oder er entscheiden, dass die jeweilige Sitzung des Gremiums

 1. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder
 2. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit der Gremienmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 1 stattfindet.

Sie oder er kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 gefasst werden und dass Wahlen in elektronischer Kommunikation, in den vorgenannten Mischformen oder durch Briefwahl erfolgen, wenn ihrer oder seiner Einschätzung nach die Herbeiführung eines Beschlusses in Präsenz oder die Vornahme einer Wahl in Präsenz untunlich ist; Absatz 3 bleibt unberührt. Sollen Wahlen nach Satz 3 durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form oder in Briefwahl erfolgen, regelt hierzu das Nähere eine Ordnung der Hochschule oder die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums.“
 - f) Absatz 6 wird Absatz 5.
 - g) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Absätze 1, 4 und 5 gelten für die Gremien der Studierendenschaft sowie hinsichtlich der Sitzungen und Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2022/23“ durch die Angabe „Sommersemester 2023“ ersetzt.
- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die im Sommersemester 2023 stattfindenden, einem früheren Semester zuzuordnenden Prüfungen gelten diejenigen Regelungen, die in dem Semester ihrer Zuordnung für die Abnahme dieser Prüfungen galten.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Prüfungen und Prüfungsordnungen

(1) Die Hochschule kann von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen für einzelne oder sämtliche Hochschulstudiengänge treffen hinsichtlich der Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen. Satz 1 gilt hinsichtlich eines künstlerischen Studienganges, für den eine Ausnahme im Sinne des § 52 Absatz 3 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes vorgesehen worden ist, entsprechend hinsichtlich der Regelungserfordernisse im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 des Kunsthochschulgesetzes. Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 erlässt das Rektorat.

(2) Vor dem Erlass von Regelungen nach Absatz 1 Satz 3 ist das Rektorat gehalten, das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. Regelungen des Rektorates betreffend die Zwischenprüfung und die juristische universitäre Schwerpunktberufsprüfung gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475) geändert worden ist, bedürfen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium. Regelungen des Rektorates betreffend die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ersetzenden Prüfungen im Sinne des § 41 Absatz 2 Nummer 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, im Rahmen von Modellstudiengängen im Bereich Medizin bedürfen der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

(3) Für die im Sommersemester 2023 stattfindenden, einem früheren Semester zuzuordnenden Prüfungen gelten diejenigen Regelungen, die in dem Semester ihrer Zuordnung für die Abnahme dieser Prüfungen galten.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Lehrveranstaltungen

Die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten ist zulässig. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.“

8. § 9 wird aufgehoben.
9. § 11 wird aufgehoben.
10. In § 12 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „7 und 9“ durch die Angabe „und 7“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie

(1) Das Rektorat kann regeln, dass einzelne Präsenzlehrveranstaltungen oder Prüfungen im Sommersemester 2023 probeweise durch ausschließlich digital durchgeführte Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ersetzt werden können, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. In diesem Fall sind insbesondere Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes zu treffen. § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Entwicklung und Durchführung ergänzender Online-Lehrangebote sowie von Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes bleiben unberührt.“

13. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „April“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 13 tritt am 31. März 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 2023

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes

– GV. NRW. 2023 S. 174

232

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Vom 14. März 2023

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 671), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
- auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Jahresangabe „2026“ wird durch „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona Neubaur

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus Optendrenk

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina Scharrenbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver Krischer

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke Gorißen

– GV. NRW. 2023 S. 176

631

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäfts- bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Inno- vation, Digitalisierung und Energie

Vom 13. März 2023

Auf Grund der § 57 Satz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2 und § 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 19. Januar 2018 (GV. NRW. S. 105), die durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GV. NRW. S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter „Innovation, Digitalisierung“ durch die Wörter „Industrie, Klimaschutz“ ersetzt.
- In § 1 wird nach den Wörtern „des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ werden gestrichen.
- In § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 2023

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubaur

– GV. NRW. 2023 S. 176

**36. Änderung des Regionalplanes Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

Vom 14. März 2023

Der Regionalrat Köln hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 die 36. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 9. Dezember 2022 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.11-36 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 36. Änderung des Regionalplanes Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 14. März 2023

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2023 S. 177

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359